

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

hier: Verbot von Veranstaltungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg ab einer tatsächlich vorhandenen oder zu erwartenden Teilnehmerzahl von 20 Personen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), ergeht die folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen ab einer tatsächlich vorhandenen oder zu erwartenden Zahl von 20 Teilnehmern wird für das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg untersagt.**
- 2. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 20.03.2020, 08:00 Uhr, und gilt bis einschließlich 19.04.2020.**

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) breitet sich derzeit in vielen Ländern weiter aus. Auch Hessen und der Landkreis Waldeck-Frankenberg sind betroffen.

Viele Eigenschaften dieses neuartigen Virus sind momentan noch nicht genau bekannt, zum Beispiel der Zeitraum der höchsten Ansteckungsfähigkeit (Infektiosität), die Zeitdauer, bis nach Ansteckung bei einem Infizierten Symptome erkennbar sind (Inkubationszeit), wie schwer die Krankheit verläuft oder über welchen Zeitraum Erkrankte Viren ausscheiden bzw. noch infektiös sind. Der aktuelle gesicherte Wissensstand bezieht sich im Wesentlichen auf Beobachtungen in China sowie auf Rückschlüsse zu Kenntnissen, die über ähnliche Coronaviren (SARS, MERS) vorliegen.

Der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg hatte am 12.03.2020 zunächst eine Allgemeinverfügung betreffend das Verbot von Großveranstaltungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg aufgrund des Aufkommens von SARS-Cov-2-Infektionen im Lande Hessen sowie im Landkreis Waldeck-Frankenberg erlassen, mit welcher die Durchführung von Veranstaltungen mit einer Zahl von insgesamt mehr als 1.000 Teilnehmern untersagt worden war. Weiter hatte das Land Hessen in der Folge mit der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen ab einer tatsächlich vorhandenen oder zu erwartenden Zahl von 100 Teilnehmern verboten.

Seitdem hat sich die Situation auch im Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg sehr dynamisch weiterentwickelt, so dass der Erlass einer weitergehenden Allgemeinverfügung zum Schutze der Bevölkerung notwendig ist.

Insbesondere zeigt sich, dass mit einem Verbot von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen ab einer tatsächlich vorhandenen oder zu erwartenden Zahl von 100 Teilnehmern eine weitere Verbreitung des SARS-COV-2-Virus nicht wirksam verlangsamt bzw. unterbunden werden kann.

Im Landkreis Waldeck-Frankenberg sind mit Datum vom 18.03.2020 insgesamt 27 Personen festgestellt worden, die an COVID-19 erkrankt sind. Darüber hinaus befinden sich ca. 270 Personen als begründete Verdachtsfälle in häuslicher Absonderung.

In der aktuellen Situation, in der die meisten Fälle in Deutschland vereinzelt im Zusammenhang mit einem Aufenthalt in einem Risikogebiet oder in lokalen Clustern auftreten, empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Eindämmungsstrategie (Containment). Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verfolgen dabei weiterhin das Ziel, die Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Diese Anstrengungen sollten laut der aktuellen Risikobewertung zu COVID-19 seitens des RKI durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit ergänzt werden.

Ansammlungen von Menschen tragen dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei kleineren und größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen, kleineren oder größeren Veranstaltungen kann es daher zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung durch das RKI sind unter Berücksichtigung des aktuellen Lagebildes im Landkreis Waldeck-Frankenberg nunmehr auch kleinere Veranstaltungen mit 20 und mehr Teilnehmern kritisch zu sehen.

Zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Waldeck-Frankenberg vor dem ansteckenden Erreger SARS-COV-2 ist daher die vorliegende Allgemeinverfügung, mit der jedwede öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltung ab einer tatsächlich vorhandenen oder zu erwartenden Zahl von 20 Teilnehmern für das Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg untersagt wird, zu erlassen. Die getroffene Verbotsentscheidung, die nach pflichtgemäßen Ermessen des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg als untere Gesundheitsbehörde ergeht, ist nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderer Mittel mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten ist derzeit nicht gegeben.

Die privaten Interessen, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen durchzuführen und/oder an ihnen teilzunehmen, haben hinter dem überragenden öffentlichen Interesse, übertragbare Krankheiten bei Menschen zu verhüten und zu bekämpfen sowie gesundheitliche Gefahren von der Bevölkerung abzuwehren, zurückzutreten. Es gilt, die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich zu halten. Es muss weiter Zeit gewonnen werden, um Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und weitere Vorbereitungen treffen zu können (wie z. B. Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen oder eine Erhöhung der Behandlungskapazitäten in Kliniken).

Vom Anwendungsbereich der Regelung in Ziffer 1) dieser Allgemeinverfügung sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen sowohl in geschlossenen Räumlichkeiten wie auch im Freien betroffen.

Im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr ist das Verbot gemäß Ziffer 1) dieser Allgemeinverfügung unverzüglich mit Wirkung ab dem 20.03.2020, 08:00 Uhr, in Kraft zu setzen. Die befristete Geltungsdauer der Untersagung bis zunächst zum 19.04.2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass auch sämtliche Landesverordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus bis zu diesem Termin befristet sind und somit spätestens in der 16. Kalenderwoche/2020 eine landesweite Neubewertung der Lage zu erfolgen hat.

Gemäß §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die in Ziffer 1) dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist daher unverzüglich Folge zu leisten; und zwar auch dann, wenn Anfechtungsklage erhoben wird und/oder um einstweiligen Rechtsschutz vor dem

Verwaltungsgericht nachgesucht wird. Erst durch eine anderslautende behördliche Entscheidung oder eine abweichende, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung kann sich eine neue Sach- und Rechtslage ergeben.

Eine Nichtbeachtung dieser sofort vollziehbaren Verfügung stellt eine Straftat dar, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Hierauf wird vorsorglich hingewiesen.

Auf eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz war nach Abs. 2 Nr. 4 dieser Vorschrift zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung folgt aus §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 5 Abs. 1 HGöGD.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, erhoben werden

Korbach, den 19.03.2020



Frese
Erster Kreisbeigeordneter